

**Diakonisches Werk
der Ev.-Luth.
Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.**

**Satzung
beschlossen am 26. April 2023**

Präambel

Gott liebt, wie die heiligen Schriften im Alten und Neuen Testament bezeugen, alle Menschen gleichermaßen. Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe Gottes zur Welt in Jesus Christus allen Menschen weiterzugeben.

Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in Not und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Menschen unabhängig von Herkunft und Religion in der Nähe und Ferne. Da Gott sich dem ganzen Menschen zuwendet, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. ist diesem Auftrag verpflichtet. Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Verwirklichung des diakonischen Auftrags der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. die folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen unter der Nummer VR 393 eingetragen.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung übergemeindlicher kirchlich-diakonischer Aufgaben in den unterschiedlichen Handlungsfeldern, wie etwa der Sozial-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Beratungsarbeit, sowie der Hospizarbeit und durch die Förderung und Gestaltung kirchlicher Arbeit im Bereich der Diakonie.

2) Das Diakonische Werk sieht es insbesondere als seine Aufgabe an:

- a) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, sowie deren Interessen zu bündeln und in der Landeskirche und im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu vertreten.
- b) die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe tätigen Einrichtungen der Diakonie unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer Rechtsform zur Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer diakonischer Aufgaben zusammenzuführen,
- c) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben – zum Beispiel zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu treffen,
- d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO Hilfe zu leisten,
- e) Leitungsorgane der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten und insbesondere eng mit dem Diakonieausschuss der Landessynode zusammenzuarbeiten,
- f) mit den Organen der kommunalen Sozial- und Jugendhilfen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu vertreten,
- g) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes in Niedersachsen zu pflegen und sich an diakonischen Zusammenschlüssen, Vereinen und Verbänden in Niedersachsen zu beteiligen und eigene Aufgaben an diese zu übertragen,
- h) eigene diakonische Einrichtungen und Dienste zu unterhalten und erforderlichenfalls andere Einrichtungen zu übernehmen oder sich als Anteilseigner an solchen zu beteiligen, sofern diese die Ziele des Diakonischen Werkes tragen, diakonische Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen,
- i) in besonderen Notsituationen und Katastrophenfällen auch Hilfe zu leisten,
- j) für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke Spenden entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

- 3) Das Diakonische Werk ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§ 3

Zugehörigkeit

- 1) Das Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- 2) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.
- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beteiligt sich das Diakonische Werk Schaumburg-Lippe an Arbeitskreisen und Gremien im Diakonischen Werk in Niedersachsen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, kann ihnen Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden.
- 5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Diakonischen Werk oder bei Auflösung erfolgt keine Erstattung etwa eingebrachter Vermögen oder Kapitalien.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die Evangelisch - Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
 - b) die Kirchengemeinden der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,
 - c) die im Bereich der Landeskirche diakonisch tätigen Vereine, Stiftungen, Anstalten, Werke und sonstigen Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Niedersachsen sind.

- 2) Einrichtungen gemäß c) können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, die ihm mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss. Dann wird der Austritt zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- 4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Diakonische Werk setzt sich vor der Entscheidung des Vorstandes mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen hierzu ins Benehmen.
- 5) Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder dürfen:
 - a) sich als „Mitglied des Diakonischen Werkes“ bezeichnen,
 - b) das Zeichen des Diakonischen Werkes führen,
 - c) Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern,
 - b) die Jahressammlung des Diakonischen Werkes und den Tag der Diakonie mit zu tragen,
 - c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben.
- 3) Das Diakonische Werk kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7

Organe, Sitzungen

- 1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe und Ausschüsse finden in der Regel physisch-real statt. Ausnahmsweise können sie auch digital-virtuell und kombiniert (z.B. als Online-Präsenz-Versammlung, Online-Chatroom-Versammlung, Telefon- und/oder Videokonferenz, auch mit E-Mail-Abstimmung) stattfinden. Soll von der physisch-realen Form der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung abgewichen werden, entscheidet darüber der oder die Vorsitzende nach Beratung durch die Geschäftsführung. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitglieder benennen für die Mitgliederversammlung einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Diese müssen Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein. Bei der Wahl zum Vorstand können nur die benannten Vertreter kandidieren.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dieses schriftlich oder per E-Mail beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder durch stimmberechtigte Vertreter vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut zu den nicht beschlossenen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann bei den zurückgestellten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind hierauf ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, sind diese Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit des Vereines zurückzustellen. Der Verein kann dann innerhalb eines Monats erneut zu diesen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Der Verein ist dann bei den

zurückgestellten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind hierauf ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- 6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder aufzustellen,
- b) den Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage einschließlich der Bilanz entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) den Wirtschaftsplan zu beschließen,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen,
- e) über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) über Erwerb und Verkauf unbeweglichen Vermögens und andere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, Beschlüsse zu fassen,
- g) über Neuaufnahme, Aufgabe oder Übertragung von Aufgaben des Vereins zu beschließen,
- h) im Bedarfsfall zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse zu bilden
- i) den unabhängigen Prüfer der Jahresrechnung zu bestellen.

§ 10

Geschäftsjahr und Prüfung der Jahresrechnung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer.
- 3) Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erhält das Landeskirchenamt ein Exemplar des Prüfberichtes zur Kenntnis.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
 - a) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
 - b) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
 - c) einem oder einer vom Landeskirchenrat in den Vorstand entsandten Pastor oder Pastorin und
 - d) zwei weiteren Personen, von denen eine besondere Förderung der diakonischen Arbeit erwartet wird.
- 2) Die Personen nach Abs. 1 a) müssen Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Personen nach Abs. 1 d. sollen Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe oder einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein oder sie sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Personen nach Abs. 1 d werden von den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 a.-c. berufen. Der Berufungszeitraum endet mit der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a. Die Vereinsmitglieder werden über die Berufung informiert.
- 4) Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn die Mitglieder nach Abs. 1 a – c bestimmt sind.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll ein Pastor oder eine Pastorin sein. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- 6) Das Diakonische Werk wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In allen übrigen Fällen (§ 13 Absatz 1) wird das Werk nach innen und außen von der Geschäftsführung vertreten.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens 4-mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen beantragen.

- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über die Sitzungen des Vorstandes und insbesondere über etwaige Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, von der eine Abschrift dem Landeskirchenamt zu übersenden ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand begleitet, berät und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Wahrung der diakonischen Ausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und der Ziele des Diakonischen Werks,
 - b) Die Berufung eines Geschäftsführers als besonderen Beauftragten (§ 30 BGB) für die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes,
 - c) Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes zur Vorlage für die Mitgliederversammlung,
 - e) Die Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit zu verteilen,
 - f) Über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 - g) Über Aufnahme und Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
 - h) Die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die diesem von der Geschäftsführung vorgetragen werden,
 - i) Die Festlegung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Die Entsendung von Personen in Gremien.

§ 13

Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und auf der Grundlage einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- 2) Er ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit des Vereins und seiner Geschäftsstelle verantwortlich.
- 3) Der Geschäftsführer bereitet etwaige Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus.
- 4) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt er mit beratender Stimme teil.
- 5) Der Geschäftsführer berät sich regelmäßig mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden

§ 14

Haftung und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- 2) Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 2023 beschlossen und tritt nach Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.